

# Mandanten- Brief

September 2018

## 1. Jahressteuergesetz 2018 mit neuem Namen

Am 1. August 2018 hat die Bundesregierung den **Entwurf für das Jahressteuergesetz 2018** verabschiedet, das dabei einen neuen Namen bekommen hat und jetzt **„Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“** heißt. Die namensgebenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht sind die ersten Maßnahmen aus dem **Paket zur Reform des EU-Mehrwertsteuersystems**, auf das sich die Wirtschafts- und Finanzminister der EU Ende 2017 verständigt hatten.

- **Elektro-Firmenwagen:** Die Große Koalition hatte sich 2017 auf eine Steuerbegünstigung von Firmenwagen mit Elektroantrieb geeinigt. Geplant ist eine **Halbierung bei der pauschalen Ermittlung** des geldwerten Vorteils aus der Nutzung eines Firmenwagens. Statt 1 % des Listenpreises sind für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die **zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021** angeschafft oder geleast werden, also **monatlich nur 0,5 % des Listenpreises** für die Privatnutzung zu versteuern. Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte fallen entsprechend nur 0,015 % pro Monat und Entfernungskilometer an statt 0,03 %. Mit Fahrtenbuch werden Elektroautos zwar auch günstiger gestellt, aber nur soweit es die **Abschreibung** auf den Kaufpreis oder die **Leasingkosten** angeht, nicht bei anderen Ausgaben fürs Fahrzeug.
- **Elektronische Dienstleistungen:** Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Nichtunternehmer muss der Anbieter **seit 2015 dort versteuern, wo der Leistungsempfänger ansässig ist**. Ab 2019 gilt diese Pflicht nur noch dann, wenn der Nettoumsatz mit solchen Leistungen an ausländische Leistungsempfänger **10.000 Euro im Kalenderjahr überschreitet**. Kleinunternehmen können daher künftig wieder alle Leistungen im Inland versteuern. Ein Verzicht auf die Umsatzschwelle ist möglich, allerdings bindet die Verzichtserklärung für mindestens zwei Kalenderjahre.
- **Elektronische Marktplätze:** Künftig sollen Betreiber elektronischer Marktplätze dazu verpflichtet werden, **Daten der Verkäufer zu erfassen**, um eine Prüfung der Umsätze durch das Finanzamt zu ermöglichen. Zu den Daten, die die Betreiber aufzeichnen müssen, gehören Name, vollständige Anschrift und Steuernummer des Verkäufers, Versand- und Lieferadresse sowie Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes. Die Pflicht gilt **ab dem 1. März 2019 für Anbieter aus Nicht-EU-Staaten** und **ab dem 1. Oktober 2019 auch für alle anderen Anbieter**. Darüber hinaus können **Betreiber** für die Umsatzsteuer aus dem Handel über ihre Plattform **in Haftung genommen** werden. Von der Haftung kann sich ein Betreiber befreien, wenn er die Aufzeichnungspflichten erfüllt, eine Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des Händlers vorlegt oder steuerunehrliche Händler ausschließt.



Jahressteuergesetz 2018 bekommt neuen Namen

EU plant Reform des Mehrwertsteuersystems

Halbierung der Bemessungsgrundlage für den Nutzungsvorteil von Elektro-Firmenwagen

Anschaffung des Autos zwischen 2019 und 2021

Schwellenwert für elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer

Aufzeichnungspflicht für Betreiber von Online-Marktplätzen

Haftung des Betreibers für unterschlagene Umsatzsteuer

- **Gutscheine:** Bei Gutscheinen wurde **bisher zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen unterschieden**. Während Wertgutscheine gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden können, beziehen sich Waren- und Sachgutscheine auf eine konkrete Ware oder Dienstleistung. Die Ausgabe eines Wertgutscheins wird lediglich als Tausch von Zahlungsmitteln behandelt und ist damit selbst keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinn. Die Umsatzsteuer entsteht erst bei der Einlösung des Gutscheins. Ab 2019 wird **stattdessen zwischen Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden**. Bei einem Einzweck-Gutschein liegen bereits bei dessen Ausstellung **alle Informationen** vor, die benötigt werden, **um die umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen**. Solche Gutscheine werden dementsprechend schon bei der Ausgabe besteuert. Alle anderen Gutscheine sind Mehrzweck-Gutscheine, bei denen erst die Einlösung der Umsatzsteuer unterliegt.
- **Verlustabzug:** Der Verlustabzug nach dem Verkauf von Anteilen an einer Körperschaft wurde 2008 eingeschränkt. Diese **Regelung** hat das Bundesverfassungsgericht **teilweise als verfassungswidrig eingestuft** und dem Gesetzgeber aufgetragen, bis Ende 2018 rückwirkend ab 2008 eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen. Das wird nun umgesetzt, indem die Regelung zum anteiligen Wegfall des Verlustabzugs in allen offenen Fällen, in denen **zwischen 25 % und 50 % der Anteile übertragen** wurden, für Anteilsübertragungen **vor 2016 ersatzlos aufgehoben** wird.
- **Betriebsrenten:** Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ab 2018 die **steuerfreie Übertragung von Anwartschaften** aus einer betrieblichen Altersversorgung auf einen anderen Anbieter ermöglicht. Diese Änderung wird nun rückwirkend ab 2018 um eine Regelung ergänzt, die festschreibt, dass eine solche **Übertragung keine schädliche Verwendung** darstellt.

## 2. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit

**W**enn für einen Firmenwagen kein Fahrtenbuch geführt wird, muss der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte pro Monat einen **geldwerten Vorteil von 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer** versteuern. Die **0,03 %-Regelung ist unabhängig von der 1 %-Regelung**, wenn der Firmenwagen ausschließlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit zur Verfügung steht. Fährt der Arbeitnehmer **abwechselnd zu verschiedenen Wohnungen**, zählt die Entfernung zur näher gelegenen Wohnung. Für jede Fahrt zur anderen Wohnung kommt ein geldwerter Vorteil von 0,002 % des Listenpreises pro zusätzlichem Entfernungskilometer hinzu. An der Höhe des geldwerten Vorteils ändert sich übrigens nichts, wenn der Arbeitnehmer **an einem Arbeitstag mehrmals** den Weg zwischen Wohnung und Arbeit mit dem Dienstwagen zurücklegt. Umgekehrt ist der **Zuschlag auch bei zeitweiser Abwesenheit** in unveränderter Höhe anzusetzen. Ein durch Urlaub oder Krankheit bedingter Nutzungsausfall ist in der Höhe der Pauschale berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung lassen jedoch eine **Alternative zur Pauschalierungsregelung** zu. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine aufs Kalenderjahr bezogene **Einzelbewertung der tatsächlichen Fahr-**

Umsetzung der  
EU-Gutschein-Richtlinie

ab 2019 gilt eine  
geänderte Definition  
von Gutscheinen

Einzweck- und Mehr-  
zweck-Gutscheine statt  
Wert- und Sachgutscheine

Umsetzung des  
Verfassungsgerichtsurteils  
zum Verlustabzug nach  
Anteilsübertragungen

Folgeänderung zur  
Betriebsrentenreform

pauschaler Vorteil von  
0,03 % des Listenpreises  
für Fahrten zur Arbeit

ergänzende Regelungen  
für Sonderfälle

Zuschlag fällt auch bei  
Urlaub oder Krankheit an

Einzelbewertung  
als Alternative

ten möglich. Dabei ist **für jede Fahrt 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer** zwischen Wohnung und Arbeit als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Einzelbewertung ist **auf 180 Tage pro Kalenderjahr beschränkt**, denn dann ist derselbe Betrag erreicht wie beim monatlichen Ansatz. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit führen daher bei der Einzelbewertung ab dem 181. Tag im Kalenderjahr nicht mehr zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Eine **monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist ausgeschlossen**. Für die Einzelbewertung muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber **jeden Monat fahrzeugbezogen schriftlich erklären**, an welchen Tagen er den Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat. Der Arbeitgeber muss die **Erklärungen des Arbeitnehmers** als Belege zum Lohnkonto **aufbewahren** und den Lohnsteuerabzug gemäß diesen Erklärungen durchführen, sofern der Arbeitnehmer nicht erkennbar unrichtige Angaben macht. Es ist aus Vereinfachungsgründen zulässig, **für den Lohnsteuerabzug jeweils die Erklärung des Vormonats** zugrunde zu legen.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der Arbeitgeber **ab 2019 auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Einzelbewertung** der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **verpflichtet**, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer anderen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt. Für **2018** darf der Arbeitgeber auch **gegen den Willen des Arbeitnehmers noch generell die 0,03 %-Regelung** anwenden. In jedem Fall muss der Arbeitgeber die 0,03 %-Regelung oder die Einzelbewertung **im Kalenderjahr** für alle dem Arbeitnehmer überlassene Firmenwagen **einheitlich** anwenden. Die Methode darf also während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Im Rahmen seiner **privaten Steuererklärung** kann der Arbeitnehmer für das gesamte Kalenderjahr einheitlich **zur Einzelbewertung wechseln**. Dazu muss er dem Finanzamt darlegen, an welchen Tagen er den Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genutzt hat und nachweisen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 % des Listenpreises ermittelt und versteuert hat.

### 3. Mindestlohn steigt in zwei Stufen auf 9,35 Euro

**S**eit Anfang 2015 gibt es in Deutschland den gesetzlichen Mindeststundenlohn von derzeit 8,84 Euro. Alle zwei Jahre ist eine **Erhöhung des Mindestlohns** vorgesehen, damit also wieder **zum 1. Januar 2019**. Die dafür zuständige Mindestlohnkommission hat sich auf eine **Erhöhung um 0,35 Euro auf 9,19 Euro pro Stunde** geeinigt und schlägt **für 2020 eine weitere Erhöhung auf dann 9,35 Euro pro Stunde** vor. Die Bundesregierung muss die künftige Höhe des Mindestlohns noch per Verordnung umsetzen.

### 4. Einsprüche zu Arbeitsecken abgewiesen

**M**it einem Beschluss des Großen Senats hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein **häusliches Arbeitszimmer** nur dann steuerlich abziehbar ist, wenn es **ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt** wird. Damit sind insbesondere Arbeitsecken in einem gemischt genutzten Raum nicht steuerlich berücksichtigungsfähig. Die Finanzverwaltung

Einzelbewertung mit 0,002 % des Listenpreises für maximal 180 Tage im Kalenderjahr

monatliche Aufstellung des Arbeitnehmers über die Nutzung des Firmenwagens

Arbeitnehmer darf ab 2019 vom Arbeitgeber Einzelbewertung verlangen

kein Wechsel der Methode im laufenden Jahr

Wechsel zur Einzelbewertung in der Steuererklärung

alle zwei Jahre Erhöhung des Mindestlohns

Mindestlohn für 2019 bei 9,19 Euro pro Stunde

gemischt genutzte Räume sind nicht anteilig als häusliches Arbeitszimmer abziehbar

hat daher **am 30. April 2018 per Allgemeinverfügung** alle anhängigen **Einsprüche und Änderungsanträge** zur Nichtabziehbarkeit der Aufwendungen für ein nicht ausschließlich beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer **zurückgewiesen**.

## 5. Vorsteuerabzug bei Auflösung eines Pachtvertrags

**B**ei der **vorzeitigen Auflösung einer umsatzsteuerpflichtigen Verpachtung** ist der Verpächter zum **Vorsteuerabzug aus der** vom Pächter in Rechnung gestellten **Entschädigungszahlung** für dessen Verzicht auf die Rechte aus einem langfristigen Pachtvertrag berechtigt. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zumindest, wenn die vorzeitige Auflösung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem das Pachtverhältnis noch besteht und eine beabsichtigte umsatzsteuerfreie Grundstücksveräußerung noch nicht absehbar ist.

## 6. Erbschaftsteuerbefreiung gilt nicht für separaten Garten

**D**ie **Erbschaftsteuerbefreiung** für ein selbstgenutztes Familienheim **erstreckt sich nicht auf ein angrenzendes Gartengrundstück**. Das gilt auch dann, wenn **beide Flurstücke** einheitlich eingefriedet sind und **eine wirtschaftliche Einheit bilden**. Für das Finanzgericht Düsseldorf steht fest, dass die Steuerbefreiung in einem zivilrechtlichen Sinn zu verstehen ist, nach dem ein **Grundstück die im Grundbuch mit einer eigenen Nummer eingetragene Fläche** ist. Das Finanzgericht hat allerdings wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen.

## 7. Klageerhebung mit unsignierter E-Mail ist nicht möglich

**E**ine **Klage beim Finanzgericht** kann **nicht wirksam mit einer einfachen E-Mail** erhoben werden, auch wenn der E-Mail eine unterschriebene Klageschrift als Anhang beigefügt ist. Das Finanzgericht Köln hat deshalb eine Klage mangels Formwirksamkeit als unzulässig abgewiesen. Die **Anforderungen an eine schriftliche Klageerhebung** seien nicht erfüllt, wenn dem Gericht lediglich der Ausdruck einer Klageschrift vorliege, die als PDF-Anhang übermittelt worden sei. Für elektronische Dokumente sei die Verwendung einer **qualifizierten elektronischen Signatur** gesetzlich vorgeschrieben.

## 8. Berücksichtigung selbst getragener Krankheitskosten

**V**erzichtet ein Steuerzahler auf die Erstattung seiner Krankheitskosten, um von seiner privaten Krankenversicherung eine Beitragserstattung zu erhalten, können diese **Kosten nicht von den erstatteten Beiträgen abgezogen** werden, die ihrerseits die Höhe der abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge reduzieren. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof erneut bestätigt, dass **selbst getragene Krankheitskosten** eines privat Versicherten **keinen Einfluss auf die Höhe der steuerlich abziehbaren Beiträge** haben, unabhängig davon, ob es sich um einen verbindlichen Selbstbehalt handelt oder um den Verzicht auf die Einreichung bei der Versicherung.

Einsprüche per Allgemeinverfügung abgewiesen

Vorsteuerabzug aus Entschädigungszahlung auch bei späterem steuerfreiem Verkauf des Grundstücks

Steuerbefreiung für Familienheim gilt nicht für angrenzendes Flurstück

einfache E-Mail mit Klageschrift im Anhang genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen

selbst getragene Krankheitskosten sind nicht gleichwertig mit Versicherungsbeiträgen